

H A U S- und B E T R I E B S O R D N U N G

für die

LEOPOLD WAGNER ARENA

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- & Betriebsordnung dient der geregelten Benutzung und der Verkehrssicherheit im Bereich der Leichtathletikanlage. Die Haus- & Betriebsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen in der Leichtathletikanlage.

§ 2 Widmung

- a) Die Leichtathletikanlage dient vornehmlich Trainingszwecken sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- b) Der Veranstalter (Mieter) übernimmt die Leichtathletikanlage für seine Nutzung (siehe auch lit. a) und ist für die Einhaltung der Betriebsanlagengenehmigung und der von der Behörde vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

§ 3 Aufenthalt

- a) Vor dem Öffnen der Leichtathletikanlage für die Besucher/Nutzer ist ein Sicherheitsrundgang durchzuführen.
- b) Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 22:00 Uhr
- c) Findet auf der Leichtathletikanlage eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte, einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder denen aus sonstigen Gründen Einlass gewährt wird.
- d) Alle Auf- und Abgänge sowie Zugänge (Tore) und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

§ 4 Verhalten im Stadion

- a) Innerhalb der Leichtathletikanlage hat sich jeder Besucher/Nutzer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- b) Alle benötigten Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß und sicher zu verwahren.
- c) Die Besucher/Nutzer haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Sicherheitsdienst und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
- d) Das Verteilen sowie Aufhängen von Werbemitteln aller Art ist nur mit vorheriger Genehmigung der Sportpark Klagenfurt GmbH zulässig.
- e) Alle Nutzer haben ausnahmslos die Laufrichtung „gegen den Uhrzeigersinn“ einzuhalten.
- f) Die eingemieteten Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leichtathletikanlage beim Verlassen vom letzten Nutzer abgesperrt wird. Ebenfalls sind sämtliche Räumlichkeiten bei Verlassen der Anlage zu versperren.

§ 5 Haftung

- a) Der Besuch der Leichtathletikanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- & Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Sportpark Klagenfurt GmbH nicht.
- b) Unfälle und Schäden sind der Sportpark Klagenfurt GmbH unverzüglich zu melden.
- c) Für Schäden, die von Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern oder Besuchern/Nutzern verursacht werden, gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
- d) Die Sportpark Klagenfurt GmbH übernimmt für die durch die Vereine angemieteten Büro- & Lagerräumlichkeiten keine Haftung.

§ 6 Verbote

- a) Das Einbringen von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Brandsätzen, Stöcken, Stangen, Flaschen, Dosen, Steinen, Stich-, Schneid- und Hiebgegenständen sowie Waffen und Gegenständen mit waffenähnlicher Wirkung und Wurfgeschossen aller Art ist verboten.
- b) Sicherheitsorgane und Ordner sind berechtigt, bei Eintritt in die Veranstaltungsstätte durch Nachschau in mitgeführten Behältnissen oder Kleidungsstücken solche Gegenstände abzunehmen. Abgenommene Gegenstände sind ohne Ausnahme nur nach der Veranstaltung abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden am Folgetag entsorgt.
- c) Die Mitnahme von Tieren in die Leichtathletikanlage ist untersagt, bei Nichtbeachtung wird der Einlass untersagt.
- d) Sämtliche Laufbahnen und überdachten Aufwärmbereiche sind von dauerhaft verweilenden Gegenständen freizuhalten.

§7 Zuwiderhandlungen

- a) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder die unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
- b) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Leichtathletikanlage im Zusammenhang mit einer Nutzung oder Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
- c) Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.